

**Gesamterneuerungswahlen der Bezirks- und Kreisbehörden für die Amtsperiode 2021/2024 vom 27. September 2020;  
 Eingegangene Wahlanmeldungen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten**

Stand Ablauf Nachmeldefrist vom 3. August 2020

**Bezirk Aarau**

Amt	Anz. Sitze	Pensum in %	Kandidat/in	Jahr-gang	Heimatort/e	Wohnort	portierende Partei(en)	Status Wahl
Gerichtspräsident/in 1	1	75	<b>von der Weid-Gygax Karin</b> , bisher	1973	Drei Höfe SO, Aarau AG und Fribourg FR	Aarau	SP	Stille Wahl
Gerichtspräsident/in 2	1	60	<b>Berger Patricia</b> , bisher	1979	Wikon LU und Hünenberg ZG	Erlinsbach	SVP	Stille Wahl
Gerichtspräsident/in 3	1	60	<b>Keller Bettina</b> , bisher	1979	Urnäsch AR, Endingen AG und Basel BS	Aarau	SVP	Stille Wahl
Gerichtspräsident/in 4	1	100	<b>Leiser Reto</b> , bisher	1975	Seedorf BE	Aarau	FDP	Stille Wahl
Gerichtspräsident/in 5	1	100	<b>Schöb Andreas</b> , bisher	1976	Aarau AG und Gams SG	Aarau	CVP	Stille Wahl

Alle angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten erfüllen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 13 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG). Die Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen erfolgte durch die Justizleitung (§ 13a GOG). Die Namen der angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten wurden am Mittwoch, 29. Juli 2020 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht (§ 29a Abs. 3bis Gesetz über die politischen Rechte [GPR]). Beschwerden gegen das Ergebnis der Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen sind innert 3 Tagen seit Publikation der Kandidaturen beim Justizgericht einzureichen (§ 13a Abs. 3 GOG).

**Urnenwahlen:** Wo für ein Amt mehr als eine wählbare Kandidatin/ein wählbarer Kandidat vorgeschlagen sind, findet am 27. September 2020 eine Urnenwahl statt.

**Stille Wahlen:** Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur eingegangen ist, wurde gemäss § 30a Abs. 1 GPR mit der Publikation der Namen im Amtsblatt am Mittwoch, 29. Juli 2020 eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert welcher neue Vorschläge eingereicht werden konnten. Während der Nachmeldefrist, d.h. bis am Montag, 3. August 2020, 12.00 Uhr, sind keine weiteren Kandidaturen eingereicht worden. Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur vorliegt, werden die Vorgeschlagenen somit gemäss § 30a Abs. 2 GPR als in stiller Wahl gewählt erklärt. Die Publikation der stillen Wahlen erfolgt am Mittwoch, 5. August 2020 im kantonalen Amtsblatt. Binnen einer Frist von 3 Tagen seit Publikation kann beim Regierungsrat betreffend diesen Wahlen Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist dem Regierungsrat eingeschrieben zuzustellen (§ 65 ff. GPR).

**Gesamterneuerungswahlen der Bezirks- und Kreisbehörden für die Amtsperiode 2021/2024 vom 27. September 2020;  
Eingegangene Wahlanmeldungen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten**

Stand Ablauf Nachmeldefrist vom 3. August 2020

**Bezirk Baden**

Amt	Anz. Sitze	Pensum in %	Kandidat/in	Jahr-gang	Heimatort/e	Wohnort	portierende Partei(en)	Status Wahl
Gerichtspräsident/in 1	1	95-100	<b>Eckert Angela</b>	1983	Bern BE	Wettingen	FDP, CVP, EDU, EVP, glp, Grüne, SP, SVP	Stille Wahl
Gerichtspräsident/in 2	1	100	<b>Bolleter Christian</b> , bisher	1977	Zürich ZH und Meilen ZH	Ennetbaden	EVP	Stille Wahl
Gerichtspräsident/in 3	1	90	<b>Fehr Gabriella</b> , bisher	1971	Schaffhausen SH	Wettingen	Grüne	Stille Wahl
Gerichtspräsident/in 4	1	100	<b>Jegge Patrick</b> , bisher	1973	Eiken AG	Oberrohrdorf	CVP	Stille Wahl
Gerichtspräsident/in 5	1	90	<b>Peterhans Pascal</b> , bisher	1978	Fislisbach AG	Dättwil	parteilos	Stille Wahl
Gerichtspräsident/in 6	1	80	<b>Petrascheck Christine</b> , bisher	1972	Ennetbaden AG	Wettingen	parteilos	Stille Wahl
Gerichtspräsident/in 7	1	90	<b>Peyer Daniel</b> , bisher	1973	Diessenhofen TG	Baden	CVP	Stille Wahl
Gerichtspräsident/in 8	1	80	<b>Sax Natalie</b> , bisher	1977	Büttikon AG	Zufikon	parteilos	Stille Wahl

Alle angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten erfüllen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 13 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG). Die Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen erfolgte durch die Justizleitung (§ 13a GOG). Die Namen der angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten wurden am Mittwoch, 29. Juli 2020 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht (§ 29a Abs. 3bis Gesetz über die politischen Rechte [GPR]). Beschwerden gegen das Ergebnis der Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen sind innert 3 Tagen seit Publikation der Kandidaturen beim Justizgericht einzureichen (§ 13a Abs. 3 GOG).

**Urnenwahlen:** Wo für ein Amt mehr als eine wählbare Kandidatin/ein wählbarer Kandidat vorgeschlagen sind, findet am 27. September 2020 eine Urnenwahl statt.

**Stille Wahlen:** Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur eingegangen ist, wurde gemäss § 30a Abs. 1 GPR mit der Publikation der Namen im Amtsblatt am Mittwoch, 29. Juli 2020 eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert welcher neue Vorschläge eingereicht werden konnten. Während der Nachmeldefrist, d.h. bis am Montag, 3. August 2020, 12.00 Uhr, sind keine weiteren Kandidaturen eingereicht worden. Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur vorliegt, werden die Vorgeschlagenen somit gemäss § 30a Abs. 2 GPR als in stiller Wahl gewählt erklärt. Die Publikation der stillen Wahlen erfolgt am Mittwoch, 5. August 2020 im kantonalen Amtsblatt. Binnen einer Frist von 3 Tagen seit Publikation kann beim Regierungsrat betreffend diesen Wahlen Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist dem Regierungsrat eingeschrieben zuzustellen (§ 65 ff. GPR).

**Gesamterneuerungswahlen der Bezirks- und Kreisbehörden für die Amtsperiode 2021/2024 vom 27. September 2020;  
 Eingegangene Wahlanmeldungen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten**

Stand Ablauf Nachmeldefrist vom 3. August 2020

**Bezirk Bremgarten**

Amt	Anz. Sitze	Pensum in %	Kandidat/in	Jahr-gang	Heimatort/e	Wohnort	portierende Partei(en)	Status Wahl
Gerichtspräsident/in 1	1	100	<b>Thurnherr Peter</b> , bisher	1969	Diepoldsau-Schmitter SG	Sarmenstorf	CVP	Stille Wahl
Gerichtspräsident/in 2	1	95	<b>Corboz Raimond</b> , bisher	1974	Oron VD und Maracon VD	Wohlen	parteilos	Stille Wahl
Gerichtspräsident/in 3	1	85	<b>Moser Corinne</b> , bisher	1985	Waltenschwil AG	Wohlen	FDP	Stille Wahl
Gerichtspräsident/in 4	1	100	<b>Trost Lukas</b> , bisher	1975	Muri AG und Oberrohrdorf AG	Muri	parteilos	Stille Wahl

Alle angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten erfüllen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 13 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG). Die Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen erfolgte durch die Justizleitung (§ 13a GOG). Die Namen der angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten wurden am Mittwoch, 29. Juli 2020 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht (§ 29a Abs. 3bis Gesetz über die politischen Rechte [GPR]). Beschwerden gegen das Ergebnis der Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen sind innert 3 Tagen seit Publikation der Kandidaturen beim Justizgericht einzureichen (§ 13a Abs. 3 GOG).

**Urnenwahlen:** Wo für ein Amt mehr als eine wählbare Kandidatin/ein wählbarer Kandidat vorgeschlagen sind, findet am 27. September 2020 eine Urnenwahl statt.

**Stille Wahlen:** Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur eingegangen ist, wurde gemäss § 30a Abs. 1 GPR mit der Publikation der Namen im Amtsblatt am Mittwoch, 29. Juli 2020 eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert welcher neue Vorschläge eingereicht werden konnten. Während der Nachmeldefrist, d.h. bis am Montag, 3. August 2020, 12.00 Uhr, sind keine weiteren Kandidaturen eingereicht worden. Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur vorliegt, werden die Vorgeschlagenen somit gemäss § 30a Abs. 2 GPR als in stiller Wahl gewählt erklärt. Die Publikation der stillen Wahlen erfolgt am Mittwoch, 5. August 2020 im kantonalen Amtsblatt. Binnen einer Frist von 3 Tagen seit Publikation kann beim Regierungsrat betreffend diesen Wahlen Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist dem Regierungsrat eingeschrieben zuzustellen (§ 65 ff. GPR).

**Gesamterneuerungswahlen der Bezirks- und Kreisbehörden für die Amtsperiode 2021/2024 vom 27. September 2020;  
 Eingegangene Wahlanmeldungen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten**

Stand Ablauf Nachmeldefrist vom 3. August 2020

**Bezirk Brugg**

Amt	Anz. Sitze	Pensum in %	Kandidat/in	Jahr-gang	Heimatort/e	Wohnort	portierende Partei(en)	Status Wahl
Gerichtspräsident/in 1	1	100	<b>Rossi Sandro</b> , bisher	1978	Poschiavo GR	Brugg	SVP	Stille Wahl
Gerichtspräsident/in 2	1	100	<b>Imobersteg Chantale</b> , bisher	1986	Safenwil AG	Hausen	FDP	Stille Wahl
Gerichtspräsident/in 3	1	80	<b>Kerkhoven Gabriele</b> , bisher	1967	Scharans GR, Stein am Rhein SH und Rothenfluh BL	Brugg	glp	Stille Wahl

Alle angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten erfüllen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 13 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG). Die Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen erfolgte durch die Justizleitung (§ 13a GOG). Die Namen der angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten wurden am Mittwoch, 29. Juli 2020 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht (§ 29a Abs. 3bis Gesetz über die politischen Rechte [GPR]). Beschwerden gegen das Ergebnis der Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen sind innert 3 Tagen seit Publikation der Kandidaturen beim Justizgericht einzureichen (§ 13a Abs. 3 GOG).

**Urnenwahlen:** Wo für ein Amt mehr als eine wählbare Kandidatin/ein wählbarer Kandidat vorgeschlagen sind, findet am 27. September 2020 eine Urnenwahl statt.

**Stille Wahlen:** Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur eingegangen ist, wurde gemäss § 30a Abs. 1 GPR mit der Publikation der Namen im Amtsblatt am Mittwoch, 29. Juli 2020 eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert welcher neue Vorschläge eingereicht werden konnten. Während der Nachmeldefrist, d.h. bis am Montag, 3. August 2020, 12.00 Uhr, sind keine weiteren Kandidaturen eingereicht worden. Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur vorliegt, werden die Vorgeschlagenen somit gemäss § 30a Abs. 2 GPR als in stiller Wahl gewählt erklärt. Die Publikation der stillen Wahlen erfolgt am Mittwoch, 5. August 2020 im kantonalen Amtsblatt. Binnen einer Frist von 3 Tagen seit Publikation kann beim Regierungsrat betreffend diesen Wahlen Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist dem Regierungsrat eingeschrieben zuzustellen (§ 65 ff. GPR).

**Gesamterneuerungswahlen der Bezirks- und Kreisbehörden für die Amtsperiode 2021/2024 vom 27. September 2020;  
Eingegangene Wahlanmeldungen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten**

Stand Ablauf Nachmeldefrist vom 3. August 2020

**Bezirk Kulm**

Amt	Anz. Sitze	Pensum in %	Kandidat/in	Jahr-gang	Heimatort/e	Wohnort	portierende Partei(en)	Status Wahl
Gerichtspräsident/in 1	1	100	<b>Märki Christian</b> , bisher	1967	Mandach AG	Menziken	SVP, FDP, Grüne, EVP	Stille Wahl
Gerichtspräsident/in 2	1	65	<b>Rössler Irene</b> , bisher	1979	Reitnau AG und Wiliberg AG	Aarau	SVP, FDP, Grüne, EVP	Stille Wahl
Gerichtspräsident/in 3	1	50	<b>Thöny Fäs Yvonne</b> , bisher	1970	Luzein GR und Schöftland AG	Kölliken	SVP, FDP, Grüne, EVP	Stille Wahl

Alle angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten erfüllen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 13 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG). Die Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen erfolgte durch die Justizleitung (§ 13a GOG). Die Namen der angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten wurden am Mittwoch, 29. Juli 2020 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht (§ 29a Abs. 3bis Gesetz über die politischen Rechte [GPR]). Beschwerden gegen das Ergebnis der Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen sind innert 3 Tagen seit Publikation der Kandidaturen beim Justizgericht einzureichen (§ 13a Abs. 3 GOG).

**Urnenwahlen:** Wo für ein Amt mehr als eine wählbare Kandidatin/ein wählbarer Kandidat vorgeschlagen sind, findet am 27. September 2020 eine Urnenwahl statt.

**Stille Wahlen:** Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur eingegangen ist, wurde gemäss § 30a Abs. 1 GPR mit der Publikation der Namen im Amtsblatt am Mittwoch, 29. Juli 2020 eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert welcher neue Vorschläge eingereicht werden konnten. Während der Nachmeldefrist, d.h. bis am Montag, 3. August 2020, 12.00 Uhr, sind keine weiteren Kandidaturen eingereicht worden. Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur vorliegt, werden die Vorgeschlagenen somit gemäss § 30a Abs. 2 GPR als in stiller Wahl gewählt erklärt. Die Publikation der stillen Wahlen erfolgt am Mittwoch, 5. August 2020 im kantonalen Amtsblatt. Binnen einer Frist von 3 Tagen seit Publikation kann beim Regierungsrat betreffend diesen Wahlen Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist dem Regierungsrat eingeschrieben zuzustellen (§ 65 ff. GPR).

**Gesamterneuerungswahlen der Bezirks- und Kreisbehörden für die Amtsperiode 2021/2024 vom 27. September 2020;  
 Eingegangene Wahlanmeldungen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten**

Stand Ablauf Nachmeldefrist vom 3. August 2020

**Bezirk Laufenburg**

Amt	Anz. Sitze	Pensum in %	Kandidat/in	Jahr- gang	Heimatort/e	Wohnort	portierende Partei(en)	Status Wahl
Gerichtspräsident/in 1	1	100	<b>Ackle Beat</b> , bisher	1964	Ueken AG	Herznach	FDP, SP, SVP, CVP, Grüne, EVP	Stille Wahl
Gerichtspräsident/in 2	1	55	<b>Guggenbühl Eveline</b> , bisher	1972	Zürich ZH und Gebenstorf AG	Würenlos	SP, FDP, SVP, CVP, Grüne, EVP	Stille Wahl

Alle angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten erfüllen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 13 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG). Die Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen erfolgte durch die Justizleitung (§ 13a GOG). Die Namen der angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten wurden am Mittwoch, 29. Juli 2020 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht (§ 29a Abs. 3bis Gesetz über die politischen Rechte [GPR]). Beschwerden gegen das Ergebnis der Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen sind innert 3 Tagen seit Publikation der Kandidaturen beim Justizgericht einzureichen (§ 13a Abs. 3 GOG).

**Urnenwahlen:** Wo für ein Amt mehr als eine wählbare Kandidatin/ein wählbarer Kandidat vorgeschlagen sind, findet am 27. September 2020 eine Urnenwahl statt.

**Stille Wahlen:** Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur eingegangen ist, wurde gemäss § 30a Abs. 1 GPR mit der Publikation der Namen im Amtsblatt am Mittwoch, 29. Juli 2020 eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert welcher neue Vorschläge eingereicht werden konnten. Während der Nachmeldefrist, d.h. bis am Montag, 3. August 2020, 12.00 Uhr, sind keine weiteren Kandidaturen eingereicht worden. Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur vorliegt, werden die Vorgeschlagenen somit gemäss § 30a Abs. 2 GPR als in stiller Wahl gewählt erklärt. Die Publikation der stillen Wahlen erfolgt am Mittwoch, 5. August 2020 im kantonalen Amtsblatt. Binnen einer Frist von 3 Tagen seit Publikation kann beim Regierungsrat betreffend diesen Wahlen Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist dem Regierungsrat eingeschrieben zuzustellen (§ 65 ff. GPR).

**Gesamterneuerungswahlen der Bezirks- und Kreisbehörden für die Amtsperiode 2021/2024 vom 27. September 2020;  
Eingegangene Wahlanmeldungen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten**

Stand Ablauf Nachmeldefrist vom 3. August 2020

**Bezirk Lenzburg**

Amt	Anz. Sitze	Pensum in %	Kandidat/in	Jahr-gang	Heimatort/e	Wohnort	portierende Partei(en)	Status Wahl
Gerichtspräsident/in 1	1	100	<b>Aeschbach Daniel</b> , bisher	1970	Reinach AG	Schafisheim	SVP	Stille Wahl
Gerichtspräsident/in 2	1	70	<b>Klotz Beatrice</b> , bisher	1960	Zürich ZH, Glarus GL und Schübelbach SZ	Möriken	FDP	Stille Wahl
Gerichtspräsident/in 3	1	70	<b>Lüscher-Suter Eva</b> , bisher	1971	Gränichen AG und Seon AG	Seengen	FDP	Stille Wahl
Gerichtspräsident/in 4	1	60	<b>Sonderegger Coradi Danae</b> , bisher	1972	Heiden AR, Neunforn TG, Winterthur ZH und Ellikon an der Thur ZH	Lenzburg	SP	Stille Wahl

Alle angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten erfüllen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 13 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG). Die Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen erfolgte durch die Justizleitung (§ 13a GOG). Die Namen der angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten wurden am Mittwoch, 29. Juli 2020 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht (§ 29a Abs. 3bis Gesetz über die politischen Rechte [GPR]). Beschwerden gegen das Ergebnis der Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen sind innert 3 Tagen seit Publikation der Kandidaturen beim Justizgericht einzureichen (§ 13a Abs. 3 GOG).

**Urnenwahlen:** Wo für ein Amt mehr als eine wählbare Kandidatin/ein wählbarer Kandidat vorgeschlagen sind, findet am 27. September 2020 eine Urnenwahl statt.

**Stille Wahlen:** Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur eingegangen ist, wurde gemäss § 30a Abs. 1 GPR mit der Publikation der Namen im Amtsblatt am Mittwoch, 29. Juli 2020 eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert welcher neue Vorschläge eingereicht werden konnten. Während der Nachmeldefrist, d.h. bis am Montag, 3. August 2020, 12.00 Uhr, sind keine weiteren Kandidaturen eingereicht worden. Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur vorliegt, werden die Vorgeschlagenen somit gemäss § 30a Abs. 2 GPR als in stiller Wahl gewählt erklärt. Die Publikation der stillen Wahlen erfolgt am Mittwoch, 5. August 2020 im kantonalen Amtsblatt. Binnen einer Frist von 3 Tagen seit Publikation kann beim Regierungsrat betreffend diesen Wahlen Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist dem Regierungsrat eingeschrieben zuzustellen (§ 65 ff. GPR).

**Gesamterneuerungswahlen der Bezirks- und Kreisbehörden für die Amtsperiode 2021/2024 vom 27. September 2020;  
 Eingegangene Wahlanmeldungen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten**

Stand Ablauf Nachmeldefrist vom 3. August 2020

**Bezirk Muri**

Amt	Anz. Sitze	Pensum in %	Kandidat/in	Jahr-gang	Heimatort/e	Wohnort	portierende Partei(en)	Status Wahl
Gerichtspräsident/in 1	1	90	<b>Koch Markus</b> , bisher	1962	Waltenschwil AG	Muri	parteilos	Stille Wahl
Gerichtspräsident/in 2	1	50	<b>Baumgartner Simone</b> , bisher	1979	Kirchlindach BE und Altstätten SG	Meisterschwanden	parteilos	Stille Wahl

Alle angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten erfüllen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 13 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG). Die Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen erfolgte durch die Justizleitung (§ 13a GOG). Die Namen der angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten wurden am Mittwoch, 29. Juli 2020 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht (§ 29a Abs. 3bis Gesetz über die politischen Rechte [GPR]). Beschwerden gegen das Ergebnis der Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen sind innert 3 Tagen seit Publikation der Kandidaturen beim Justizgericht einzureichen (§ 13a Abs. 3 GOG).

**Urnenwahlen:** Wo für ein Amt mehr als eine wählbare Kandidatin/ein wählbarer Kandidat vorgeschlagen sind, findet am 27. September 2020 eine Urnenwahl statt.

**Stille Wahlen:** Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur eingegangen ist, wurde gemäss § 30a Abs. 1 GPR mit der Publikation der Namen im Amtsblatt am Mittwoch, 29. Juli 2020 eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert welcher neue Vorschläge eingereicht werden konnten. Während der Nachmeldefrist, d.h. bis am Montag, 3. August 2020, 12.00 Uhr, sind keine weiteren Kandidaturen eingereicht worden. Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur vorliegt, werden die Vorgeschlagenen somit gemäss § 30a Abs. 2 GPR als in stiller Wahl gewählt erklärt. Die Publikation der stillen Wahlen erfolgt am Mittwoch, 5. August 2020 im kantonalen Amtsblatt. Binnen einer Frist von 3 Tagen seit Publikation kann beim Regierungsrat betreffend diesen Wahlen Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist dem Regierungsrat eingeschrieben zuzustellen (§ 65 ff. GPR).



**Gesamterneuerungswahlen der Bezirks- und Kreisbehörden für die Amtsperiode 2021/2024 vom 27. September 2020;  
 Eingegangene Wahlanmeldungen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten**

Stand Ablauf Nachmeldefrist vom 3. August 2020

**Bezirk Rheinfelden**

Amt	Anz. Sitze	Pensum in %	Kandidat/in	Jahr-gang	Heimatort/e	Wohnort	portierende Partei(en)	Status Wahl
Gerichtspräsident/in 1	1	100	<b>Lützelschwab Regula Barbara</b> , bisher	1960	Kaiseraugst AG	Rheinfelden	CVP, FDP, glp, Grüne, SP, SVP	Stille Wahl
Gerichtspräsident/in 2	1	65	<b>Gasser Daniel</b> , bisher	1958	Zeiningen AG und Aarau AG	Aarau	CVP, FDP, glp, Grüne, SP, SVP	Stille Wahl
Gerichtspräsident/in 3	1	90	<b>Lüdi Christoph</b> , bisher	1963	Heimiswil BE	Möhlin	CVP, FDP, glp, Grüne, SP, SVP	Stille Wahl

Alle angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten erfüllen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 13 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG). Die Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen erfolgte durch die Justizleitung (§ 13a GOG). Die Namen der angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten wurden am Mittwoch, 29. Juli 2020 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht (§ 29a Abs. 3bis Gesetz über die politischen Rechte [GPR]). Beschwerden gegen das Ergebnis der Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen sind innert 3 Tagen seit Publikation der Kandidaturen beim Justizgericht einzureichen (§ 13a Abs. 3 GOG).

**Urnenwahlen:** Wo für ein Amt mehr als eine wählbare Kandidatin/ein wählbarer Kandidat vorgeschlagen sind, findet am 27. September 2020 eine Urnenwahl statt.

**Stille Wahlen:** Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur eingegangen ist, wurde gemäss § 30a Abs. 1 GPR mit der Publikation der Namen im Amtsblatt am Mittwoch, 29. Juli 2020 eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert welcher neue Vorschläge eingereicht werden konnten. Während der Nachmeldefrist, d.h. bis am Montag, 3. August 2020, 12.00 Uhr, sind keine weiteren Kandidaturen eingereicht worden. Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur vorliegt, werden die Vorgeschlagenen somit gemäss § 30a Abs. 2 GPR als in stiller Wahl gewählt erklärt. Die Publikation der stillen Wahlen erfolgt am Mittwoch, 5. August 2020 im kantonalen Amtsblatt. Binnen einer Frist von 3 Tagen seit Publikation kann beim Regierungsrat betreffend diesen Wahlen Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist dem Regierungsrat eingeschrieben zuzustellen (§ 65 ff. GPR).

**Gesamterneuerungswahlen der Bezirks- und Kreisbehörden für die Amtsperiode 2021/2024 vom 27. September 2020;  
 Eingegangene Wahlanmeldungen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten**

Stand Ablauf Nachmeldefrist vom 3. August 2020

**Bezirk Zofingen**

Amt	Anz. Sitze	Pensum in %	Kandidat/in	Jahr-gang	Heimatort/e	Wohnort	portierende Partei(en)	Status Wahl
Gerichtspräsident/in 1	1	100	<b>Jacober Kathrin</b> , bisher	1981	Glarus GL und Herzogenbuchsee BE	Erlinsbach	SVP	Stille Wahl
Gerichtspräsident/in 2	1	100	<b>Andermatt Ferdinand</b> , bisher	1957	Baar ZG	Aarburg	CVP	Stille Wahl
Gerichtspräsident/in 3	1	85	<b>Lüthy Florian</b> , bisher	1982	Holziken AG	Kölliken	FDP	Stille Wahl
Gerichtspräsident/in 4	1	75	<b>Meier Thomas</b>	1985	Sarmenstorf AG	Buchs	SP	Stille Wahl

Alle angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten erfüllen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 13 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG). Die Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen erfolgte durch die Justizleitung (§ 13a GOG). Die Namen der angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten wurden am Mittwoch, 29. Juli 2020 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht (§ 29a Abs. 3bis Gesetz über die politischen Rechte [GPR]). Beschwerden gegen das Ergebnis der Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen sind innert 3 Tagen seit Publikation der Kandidaturen beim Justizgericht einzureichen (§ 13a Abs. 3 GOG).

**Urnenwahlen:** Wo für ein Amt mehr als eine wählbare Kandidatin/ein wählbarer Kandidat vorgeschlagen sind, findet am 27. September 2020 eine Urnenwahl statt.

**Stille Wahlen:** Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur eingegangen ist, wurde gemäss § 30a Abs. 1 GPR mit der Publikation der Namen im Amtsblatt am Mittwoch, 29. Juli 2020 eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert welcher neue Vorschläge eingereicht werden konnten. Während der Nachmeldefrist, d.h. bis am Montag, 3. August 2020, 12.00 Uhr, sind keine weiteren Kandidaturen eingereicht worden. Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur vorliegt, werden die Vorgeschlagenen somit gemäss § 30a Abs. 2 GPR als in stiller Wahl gewählt erklärt. Die Publikation der stillen Wahlen erfolgt am Mittwoch, 5. August 2020 im kantonalen Amtsblatt. Binnen einer Frist von 3 Tagen seit Publikation kann beim Regierungsrat betreffend diesen Wahlen Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist dem Regierungsrat eingeschrieben zuzustellen (§ 65 ff. GPR).

**Gesamterneuerungswahlen der Bezirks- und Kreisbehörden für die Amtsperiode 2021/2024 vom 27. September 2020;  
 Eingegangene Wahlanmeldungen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten**

Stand Ablauf Nachmeldefrist vom 3. August 2020

**Bezirk Zurzach**

Amt	Anz. Sitze	Pensum in %	Kandidat/in	Jahr-gang	Heimatort/e	Wohnort	portierende Partei(en)	Status Wahl
Gerichtspräsident/in 1	1	100	<b>Kramer Cyrill</b> , bisher	1960	Lengnau AG und Leibstadt AG	Lengnau	CVP, FDP, SP, SVP	Stille Wahl
Gerichtspräsident/in 2	1	65	<b>Stieger Isabelle</b> , bisher	1976	Oberriet SG	Ennetbaden	CVP, FDP, SP, SVP	Stille Wahl

Alle angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten erfüllen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 13 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG). Die Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen erfolgte durch die Justizleitung (§ 13a GOG). Die Namen der angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten wurden am Mittwoch, 29. Juli 2020 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht (§ 29a Abs. 3bis Gesetz über die politischen Rechte [GPR]). Beschwerden gegen das Ergebnis der Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen sind innert 3 Tagen seit Publikation der Kandidaturen beim Justizgericht einzureichen (§ 13a Abs. 3 GOG).

**Urnenwahlen:** Wo für ein Amt mehr als eine wählbare Kandidatin/ein wählbarer Kandidat vorgeschlagen sind, findet am 27. September 2020 eine Urnenwahl statt.

**Stille Wahlen:** Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur eingegangen ist, wurde gemäss § 30a Abs. 1 GPR mit der Publikation der Namen im Amtsblatt am Mittwoch, 29. Juli 2020 eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert welcher neue Vorschläge eingereicht werden konnten. Während der Nachmeldefrist, d.h. bis am Montag, 3. August 2020, 12.00 Uhr, sind keine weiteren Kandidaturen eingereicht worden. Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur vorliegt, werden die Vorgeschlagenen somit gemäss § 30a Abs. 2 GPR als in stiller Wahl gewählt erklärt. Die Publikation der stillen Wahlen erfolgt am Mittwoch, 5. August 2020 im kantonalen Amtsblatt. Binnen einer Frist von 3 Tagen seit Publikation kann beim Regierungsrat betreffend diesen Wahlen Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist dem Regierungsrat eingeschrieben zuzustellen (§ 65 ff. GPR).